

62. Ist der Abtretungsstempel zu erheben, wenn Testamentsvollstrecker als solche ein Nachlassgrundstück verkaufen und in der über den Verkauf errichteten Urkunde erklären, daß sie die Kaufgelderforderung an den — alleinigen — Erben abtreten?

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 Tariffst. 2.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 10. April 1908 i. S. R. u. Gen. (Rl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 342/07.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der im Jahre 1904 zu L. im Kreise Plön verstorbene Wilhelm von G. hinterließ als alleinigen Erben das Wilhelm-von-G.'sche Familienfideikommiß. Vollstrecker des Testaments des Erblassers waren Dr. S. und Heinrich W. Diese verkauften durch notariellen Vertrag vom 16. März 1906 an die Kläger ein zum Nachlasse gehöriges Grundstück. Nach dem Vertrage ergab sich ein Restkaufgeld von 3000000 M., bezüglich dessen es in § 4 heißt: „Der Erschienene zu 1 — nämlich D. als Bevollmächtigter der Testamentsvollstrecker — tritt namens der Testamentsvollstrecker die Kaufgelderforderung in Höhe von 3000000 M. nebst allen Zinsen an die Wilhelm-von-G.'sche Familien-Fideikommiß-Stiftung in Hamburg ab. — Die Käufer nehmen von dieser Abtretung Kenntnis . . .“ Es wurde ferner die Eintragung der Forderung für die Gläubigerin auf dem Blatte des erkauften Grundstücks von den Käufern bewilligt und beantragt.

Zu dem Vertrage waren, außer dem Kaufstempel, 600 M. Stempel für die Abtretung der Restkaufgelder von Seiten der Testamentsvollstrecker an das Fideikommiß verwendet. Die Kläger, zu deren Lasten Kosten und Stempel gegangen sind, forderten diese 600 M. als zu Unrecht erhoben mit Zinsen seit der Klagezustellung zurück. Der

Beklagte widersprach dem Verlangen. Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrage, wogegen das Kammergericht auf die Berufung des Beklagten die Klage abwies. Auf die Revision der Kläger stellte das Reichsgericht das Urteil der ersten Instanz wieder her.

Gründe:

„Der Berufungsrichter gelangt zu der Annahme einer nach Tariffstelle 2 zum preussischen Stempelgesetze vom 31. Juli 1895 steuerpflichtigen Abtretung der Kaufgelderforderung durch die Erwägung, daß die Testamentsvollstrecker in eigenem Namen gehandelt und zunächst die Forderung, wenn auch nur formell, in ihrer Person erworben hätten, woraus sich dann die Zession an die Erben, d. h. an das G.'sche Familienfideikommiß, von selbst ergebe. Mit Recht rügt die Revision, daß der Berufungsrichter die Urkunde vom 16. März 1906 rechtlich nicht zutreffend gewürdigt habe. Wenn Personen nicht schlechthin unter ihrem Namen, sondern als Testamentsvollstrecker, also unter ausdrücklichem Hinweis auf ihre Stellung als solche, einen Vertrag über einen Gegenstand schließen, der gleichfalls ausdrücklich als zu dem von ihnen verwalteten Nachlasse gehörig gekennzeichnet ist, so kann darüber kein Zweifel bestehen, daß sie nicht für sich, sondern für den Nachlaß kraft des ihnen vom Erblasser übertragenen Amtes (vgl. § 2202 B.G.B.) handeln, daß mithin Rechte und Verbindlichkeiten nicht in ihrer Person, sondern lediglich zugunsten und zu Lasten des Nachlasses begründet werden. Eine andere Auffassung verkennet die rechtliche Bedeutung, die der Hervorhebung der Eigenschaft der Vertragsschließenden als Testamentsvollstrecker zukommen muß, wenn sie nicht als überflüssig angesehen werden soll. Wer als Testamentsvollstrecker, als Konkursverwalter oder mit einem ähnlichen, das eigene Interesse an dem Rechtsgeschäfte verneinenden Zusatze abschließt, sagt damit unzweideutig, daß die Wirkungen des Geschäftes nicht ihn als Privatperson, sondern den treffen sollen, in dessen Interesse er tätig wird. Ob sich der Kontrahent, der sich von vornherein als Besorger fremder Angelegenheiten einführt, im weiteren Fortgange der Verhandlungen als Gläubiger oder Schuldner (Verkäufer, Käufer) bezeichnet, erscheint gleichgültig; daß dies mißverständlich aufgefaßt werden könne, braucht er, da er im voraus jedes Bedenken über die rechtliche Bedeutung seiner Erklärungen zerstreut hat, nicht zu befürchten.

Im vorliegenden Falle verhält es sich so, daß ein Bevollmächtigter der Testamentsvollstrecker für diese als solche einen Kaufvertrag über ein Nachlaßgrundstück abgeschlossen hat. Damit ist nach dem Ausgeführten die Unterstellung unvereinbar, daß die als Testamentsvollstrecker handelnden Personen in eigenem Namen, d. h. als Privatpersonen, wenn auch für Rechnung des Nachlasses, gleich Kommissionären, hätten kontrahieren wollen. Sie führt zu dem — wohl auch nicht vom Berufungsrichter gebilligten — Ergebnis, daß dann ein fremdes Grundstück verkauft worden wäre, und daß die Kontrahenten für ihre Person und für ihr Vermögen die aus dem Vertrage erwachsenden Verkäuferpflichten übernommen hätten. Es ist aber klar, daß die Kläger als Käufer ihre Ansprüche aus dem Vertrage nur gegen die Testamentsvollstrecker als Verwalter des Nachlasses oder gegen den Nachlaß, d. h. gegen den Erben, zu richten haben (§ 2213 B.G.B.). Auf der anderen Seite geht auch der Rechtswerb aus dem Vertrage nicht durch die Personen der Testamentsvollstrecker hindurch, sondern er vollzieht sich unmittelbar zugunsten des Nachlasses oder genauer des Erben. Die §§ 2205 flg. B.G.B., die von dem Verwaltungs- und Verfügungsrechte des Testamentsvollstreckers handeln, deuten in keiner Weise an, daß ein Erwerb, den der Testamentsvollstrecker in dieser seiner Eigenschaft macht, erst durch einen neuen Rechtsakt Bestandteil des Nachlasses werden könne. Danach ist die Kaufpreisforderung ohne weiteres ein Nachlaßaktivum und als solches Eigentum des Erben geworden. Wenn trotzdem die Testamentsvollstrecker eine Zession erklärt haben, so ist dies auffallend, kann aber nicht zu dem mit dem sonstigen Inhalte der Urkunde in unlöslichen Widerspruch tretenden Schlusse führen, den der Berufungsrichter gezogen hat. Möglicherweise liegt der Zession der — freilich unrichtige — Gedanke zugrunde, daß der Erbe eine vom Nachlasse verschiedene Person sei. Vielleicht hat auch nur die Zugehörigkeit der Forderung zum Nachlasse außer Zweifel gesetzt, oder auch die Forderung dem Fideikommiß zur freien Verfügung überlassen werden sollen (§ 2217 B.G.B.). Wie dem auch sei, eine mehr als deklarative Bedeutung kann der Zession nicht beigemessen werden. Stempelpflichtig ist aber nur die Abtretung als der den Übergang des Rechtes auf den Zessionar vermittelnde dingliche Rechtsakt, nicht eine Erklärung, die nur als eine formale, der Über-

tragungswirkung entbehrende Zession anzusehen ist, wie denn auch eine lediglich der Berichtigung des Grundbuchs dienende Auflassung nicht dem Auflassungstempel unterliegt (vgl. Hummel u. Specht Bem. 4 zu § 3 des Stempelgesetzes S. 45, Bem. 6 zu Tarifstelle 8 S. 488).

Man kann andererseits auch nicht sagen, daß die Zession im Sinne des § 25 c des Stempelgesetzes nichtig sei; sie ist nicht mit einem ihre Wirksamkeit hindernenden Mangel behaftet, sondern sie hat, wie aus der Urkunde selbst hervorgeht, überhaupt nicht die rechtliche Bedeutung eines Veräußerungsgeschäfts. In dem Falle, der durch das Urteil des erkennenden Senats vom 13. Dezember 1904 (VII. 226/04)¹ erledigt ist, lag die Sache insofern anders, als mehrere Erben vorhanden waren. Es bedurfte daher, wenn diese Gläubiger der durch den Verkauf des Nachlaßgrundstücks von Seiten des Testamentsvollstreckers erworbenen Kaufgeldforderung zu bestimmten Beträgen werden wollten, einer besondern, diesen Erfolg herbeiführenden Handlung. Die Forderung wurde an sich Nachlaßbestandteil, d. h. Eigentum der mehreren Erben zur gesamten Hand. Sollte sie zu ziffermäßigen Anteilen in das Vermögen der einzelnen Erben zu deren freier Verfügung übergehen, so hatte eine Auseinandersetzung unter gegenseitiger Überweisung der Teilansprüche zu erfolgen. Diese vollzog der Testamentsvollstrecker kraft der ihm vom Erblasser eingeräumten Befugnisse (§ 2204 B.G.B.), und darin ist mit Recht ein stempelpflichtiger Akt gefunden worden. Vorliegend ist nur ein Erbe vorhanden, der Gläubiger der Kaufgeldforderung vermöge des von den Testamentsvollstreckern abgeschlossenen Vertrages geworden ist. Die Zession ist demgemäß stempelfrei.“ . . .